



Internationale Shagya-Araber Gesellschaft e. V.

Satzung

in der Fassung der Beschlüsse der
Delegiertenversammlungen
vom 6. Mai 1984 / 26. April 1986 /
19. September 1992 / 11. Juni 2010 und
vom 14. Juli 2012

§ 1 Name und Rechtsform

1. Die Interessengemeinschaft führt den Namen

*Internationale Shagya-Araber Gesellschaft e. V. - Kurzbezeichnung ISG
(Pure Bred Shagya Arab Society International)*

und arbeitet als Verein nach deutschem Recht. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt sie in ihrem Namen den Zusatz e.V.

2. Juristischer Sitz des Vereins ist Hamburg.
3. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg.

§ 2 Zweck

1. Zweck der Vereinigung ist die Koordination der Shagya Araber Zucht in den angeschlossenen Ländern unter Gesichtspunkten des Zuchtziels und der Erhaltung der Reinzucht sowie die Förderung der Shagya Araber Rasse.
2. Die ISG vertritt international die Interessen der Shagya-Araber-Zucht gegenüber jedermann.
3. In Erfüllung der Absätze 1 und 2 gibt die ISG den Mitgliedern Richtlinien für die Herausgabe der nationalen Stutbücher. Diese nationalen Stutbücher bedürfen der Anerkennung durch die Internationale Shagya Araber Gesellschaft (ISG)
4. Eine Gewinnerzielung ist, auch als Nebenziel, nicht Zweck des Vereins,

§ 3 Mitgliedschaften

1. Die ISG kennt folgende Arten von Mitgliedschaften:
 - a. Nationale Verbände oder andere Organisationen, die in ihren jeweiligen Heimatländern legitimiert sind, züchterische Aktivitäten zu betreiben und Staatsgestützte, bei denen ein eigenes Stutbuch oder eine Stutbuchabteilung für Shagya-Araber geführt wird,
 - b. Einzelzüchter als stimmberechtigte, persönliche Mitglieder aus solchen Ländern, in denen eine verbandsmäßige Vertretung für diese Rasse nicht gegeben ist; die Mitgliedschaft ist auch möglich, sofern ein bestehender Verband den Beitritt zur ISG nicht erklärt. Im letzten Fall werden Mitgliedschaften aller Züchter dieses Landes spätestens nach Ablauf von fünf Jahren seit Beitritt des ersten Züchters eines Landes in Mitgliedschaften nach § 3.1 c) überführt. Der Übergang in die fördernde Mitgliedschaft erfolgt vor Ablauf der Fünfjahresfrist, wenn der Verband des Landes der ISG beitritt.

- c. Fördernde Mitglieder
 - d. Gründungsmitglieder
 - e. Ehrenmitglieder
2. Mitgliedschaften nach Zf. 1a) bis c) sind über den Vorstand bei der ISG zu beantragen, Mitglieder nach Zf. 1c) und e) haben kein Stimmrecht.
 3. Für die Anerkennung des Aufnahmeantrages neuer Verbände oder Organisationen nach § 3 . 1a) sind folgende Voraussetzungen notwendig:
 - a. Der Verband oder die Organisation ist offiziell zur Durchführung von tierzüchterischen Aktivitäten durch den eigenen Staat legitimiert und legt entsprechende Dokumente vor.
 - b. Der Verband oder die Organisation erkennt die ISG als Dachorganisation an, die gemeinsam mit ihren Mitgliedsverbänden die Zuchtbedingen im Sinne einer Ursprungszuchtbuchregelung führt. Damit wird die Rahmenezuchtbuchordnung anerkannt und wird verpflichtend zur Grundlage der jeweils eigenen Zuchtbuchordnung.
 - c. Die Registratur und die Stutbuchführung des neu aufzunehmenden Verbandes wird vorgelegt und geprüft. Nach Prüfung durch die ISG oder durch ISG-Beauftragte wird der geprüfte Shagya-Araber-Pferdebestand international anerkannt.
 - d. Bis zum Abschluss der Prüfungen und bis zur vollständigem Nachweis aller erforderlichen Unterlagen verbleibt der Antrag stellende Verband im Prüfstatus.
 4. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Kündigung seitens des Mitgliedes mittels eingeschriebenem Brief mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende,
 - b. durch Ausschluss aus wichtigem Grund; der Ausschluss muss mit Zweidrittelmehrheit durch die Delegierten-Versammlung beschlossen werden,
 - c. Durch Ausschluss aufgrund eines einstimmigen Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied Beitragsrückstände gegenüber der ISG nach zweimaliger Mahnung mit jeweils einmonatiger Fristsetzung trotz Hinweis auf die Ausschlußmöglichkeit nicht bezahlt hat, vorstehende Bestimmung gilt nicht, wenn das Mitglied aus wirtschaftlichen Gründen einen Ermässigungs- oder Erlassantrag an den Vorstand gerichtet hat und der Vorstand hierzu noch nicht entschieden hat,
 - d. durch den Tod des Mitgliedes oder, bei Körperschaften durch deren endgültiges Erlöschen.
 - e. wenn ein Mitglied das Ursprungs-Zuchtbuch, das gemäss § 3 Absatz b bei der ISG liegt, bei einer Behörde für sich beantragt.

§ 4 Organe

1. *Delegierten-Versammlung*

- a. Die Delegierten Versammlung besteht aus den Delegierten der nationalen Verbände und der Staatsgestützte sowie den stimmberechtigten Mitgliedern. Nicht stimmberechtigte Mitglieder können an der Delegierten-Versammlung teilnehmen.
- b. Die Delegierten werden von nationalen Verbänden und den Staatsgestützten aus dem Kreis der Shagya-Araber-Züchter benannt, wobei der Auswahlmodus den jeweiligen Institutionen überlassen bleibt.
- c. Jedes Mitglied nach § 3, 1 a) benennt drei bis fünf Delegierte, von denen mindestens einer Mitglied des nationalen Zuchtausschusses oder entsprechender Einrichtungen sein sollte.
- d. Mitglieder nach § 3, 1a) können ihre Stimmen in der Versammlung nur abgeben, wenn sie durch mindestens zwei Delegierte in der Versammlung vertreten sind, bei Mitgliedern nach § 3.1a), die aus Amerika oder anderen Kontinenten kommen, oder nur eine Stimme haben, ist eine Vertretung durch nur einen Delegierten möglich, sofern dieser dies durch entsprechende Vollmacht des eigenen Vorstandes dokumentiert.
- e. Die Stimmen der Mitglieder nach § 3.1 a) und b) können nur einheitlich für das jeweilige Land abgegeben werden.
- f. Die Delegierten-Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst, wobei für die Annahme eines Antrages die Zustimmung mindestens der Hälfte der Länder, denen die Mitglieder nach § 3. 1 a) und b) angehören, erforderlich ist.
- g. Die Delegierten-Versammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

2 . *Länderbeirat*

Der Länderbeirat setzt sich zusammen aus je einem Angehörigen der Länder, die durch Mitglieder nach § 3 Zf. 1 a) repräsentiert sind. Sind dem durch die vorgenannten Mitglieder vertretenen Land mehr als 300 Stimmen nach § 6 Zf. 1 zuzurechnen, so ist je 300 angefangene Stimmen ein Vertreter zu wählen.

Die Wahl der Mitglieder des Länderbeirates erfolgt durch die Delegierten-Versammlung. Die Wahl der Mitglieder des Länderbeirates bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Mehrheit der anwesenden, nicht unter § 3, 1a) fallenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Amtsperiode entspricht der des Vorstandes.

3. **Vorstand**

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Es sind dies der Vorsitzende und zwei Stellvertreter.

Sofern Aufgaben mit verstärkter Arbeitsbelastung es erfordern, ist der Vorstand berechtigt, der Delegiertenversammlung die Zuwahl weiterer Vorstandsmitglieder für die Wahrnehmung bestimmter Aufgabengebiete vorzuschlagen.

Der Vorstand wird durch die Delegierten-Versammlung gewählt. Er ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied vertritt den Verein allein.

Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig

Die Amtsperiode des Vorstandes umfasst drei Jahre, sie endet frühestens mit der Eintragung des neuen Vorstandes in das Vereinsregister.

4. **Zuchtausschuss**

Für alle Fragen der Zucht kann ein Zuchtausschuss gebildet werden.

Ein Zuchtausschuss besteht aus mindestens drei erfahrenen Züchter(innen) bez. Shagya-Araber-Experten und wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er hat die Aufgabe, den Vorstand in allen Fragen der Zucht zu beraten und zu unterstützen. Ebenso soll er engen Kontakt mit den Züchtern halten und Wünsche oder Beschwerden der Züchterschaft dem Vorstand zur Kenntnis bringen.

§ 5 Aufgaben der Organe

1. Der Delegierten-Versammlung obliegen

a) Entscheidungen in allen Fragen formaler, organisatorischer und inhaltlicher Art, die die Richtlinien für die Herausgabe der Stutbücher betreffen,

b) Beschluss der Zuchtbuchordnung sowie Entscheidungen in züchterischen Zweifelsfragen,

c) Ausarbeitung von und Beschlussfassung über Förderungsmaßnahmen für die Shagya-Araber-Rasse sowie Delegation der Ausföhrung auf die Mitglieder. Sofern mit den Maßnahmen finanzielle

Aufwendungen verbunden sind, ist über eine entsprechende Finanzierung mitzubeschliessen.

d) Festsetzung der Beiträge für die Mitglieder nach § 3 Zf. a) bis c); Mitglieder nach § 3 Zf. 1 d) und e) sind von einer Beitragsleistung freigestellt.

e) Festsetzung des Budgets sowie die Überwachung der wirtschaftlichen Mittelverwendung. Für die Überwachung wählt die Delegierten-Versammlung jährlich zwei Kassenprüfer, die der Delegierten-Versammlung zu berichten haben.

f) Wahlen zum Vorstand, Länderbeirat und Zuchtausschuss,

g) Beschlüsse der Geschäftsordnung.

h) Entscheidung über Aufnahmeanträge.

i) Wahl von Ehrenmitgliedern

j) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses,

2. Aufgabe des Länderbeirates ist es,

a) dem Vorstand beratend und entlastend zur Seite zu stehen

b) die sonstigen durch Satzungen sowie die Delegierten-Versammlung

zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.

Damit der Länderbeirat seine Aufgabe erfüllen kann unterrichtet der Vorstand ihn über den Gang der Geschäfte, die Lage der ISG und über grundsätzliche Fragen der Geschäftsführung. Zur Sicherung und Ergänzung dieser Informationen nehmen die Vorstandsmitglieder an den Beratungen des Länderbeirates teil. Sie sind bei der Abstimmung stimmberechtigt.

3. Vorstand

Der Vorstand

a) vortritt die ISG nach außen,

b) führt die Geschäfte des Vereins,

- c) beruft die Delegiertenversammlung ein und bereitet sie vor,
- d) betreut die Stutbuchführung

Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsstellen der angeschlossenen Verbände und Gestüte bedienen.

§ 6 Stimmrecht

Die Stimmrechte verteilen sich wie folgt:

1. Bei Mitgliedern nach § 3, 1a) und b) richtet sich die Stimmzahl nach der Zahl der im jeweiligen Verband geborenen Shagya-Araber Fohlen der maximal letzten 20 Jahre. Die sich ergebenden Gesamtfohlenzahlen bedingen je nach Gesamtzahl die Anzahl der jeweiligen Stimmen. (bis 100 Fohlen 1 Stimme, bis 500 Fohlen 2 Stimmen, darüber 3 Stimmen)
2. Weiterhin haben Gründungsmitglieder eine Stimme.

§ 7 Durchführung der Delegierten-Versammlung

Der Vorstand beruft innerhalb eines Geschäftsjahres mindestens eine ordentliche Delegierten-Versammlung ein, zu der die Mitglieder spätestens sechs Wochen vorher unter Mitteilung einer vorläufigen Tagesordnung schriftlich eingeladen werden müssen. Die Mitglieder können innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Einladung schriftliche Anträge und Wahlvorschläge an den Vorstand einreichen, Diese Anträge und Wahlvorschläge sind auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie spätestens 10 Tage vor Durchführung der Delegiertenversammlung dem Vorstand vorliegen. Der Vorstand hat die zusätzlichen Anträge und die Wahlvorschläge unverzüglich nach Ablauf der Antragsfrist den Mitgliedern bekannt zu geben.

Wahlvorschläge können auch noch während der Delegierten-Versammlung gemacht werden. Anträge, die nicht fristgerecht dem Vorstand vorgelegt wurden, können von der Delegierten-Versammlung

Wahlvorschläge können auch noch während der Delegierten-Versammlung gemacht werden. Anträge, die nicht fristgerecht dem Vorstand vorgelegt al dem Vorstand beratend und entlastend nu Seite zu stehen,

wurden, könne von der Delegierten Versammlung dann behandelt werden, wenn nicht mindestens ein Viertel der Zahl der anwesenden Mitglieder gegen die Behandlung des Antrags stimmt. Anträge auf Auflösung oder auf Änderung des Zwecks der ISG müssen den Mitgliedern auf jedem Fall im Rahmen der normalen Vorschlagsfrist unterbreitet werden.

Die Delegierten Versammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet. Der Versammlungsleiter benennt den Protokollführer, der für die Erstellung der Ergebnisniederschrift verantwortlich ist.

Auf Antrag des Vorstandes oder von drei Mitgliedern, die mindestens 10% der Gesamtstimmen der ISG vertreten, ist zur Behandlung außergewöhnlicher Probleme eine außerordentliche Delegiertenversammlung einzuberufen. Für die Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung kann die Einladungsfrist auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes auf 14 Tage verkürzt werden,

§ 8 Jahresabschluss

Auf Beschluss der Delegierten-Versammlung ist der Jahresabschluss der vom Vorstand mit entsprechender Anwendung kaufmännischer Grundsätze aufzustellen ist, vor seiner Feststellung durch die Delegierten Versammlung von einem öffentlich bestellten und vereidigten Abschlußprüfer zu prüfen. Die Wahl des Abschlussprüfer erfolgt durch die Delegierten Versammlung, die den letzten Jahresabschluss feststellt.

§ 9 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung sind von der Delegierten-Versammlung mit einer Mehrheit von dreivierteln der vertretenen Stimmen zu beschließen. Die Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Eintragung in das Vereinsregister des Sitzes.

§ 10 Auflösung der ISG

Zu einem Beschluss, die ISG aufzulösen, ist eine Mehrheit von dreivierteln aller Stimmen der korporativen Mitglieder und aller stimmberechtigten persönlichen Mitglieder erforderlich. Ein bei der Auflösung verbleibender Liquidationsüberschuss ist gemeinnützigen Zwecken im Bereich der reiterlichen Jugendförderung zuzuführen.

Internationale Shagya-Araber Gesellschaft a. V.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ahmed Al Samarraie'. The signature is stylized with a large initial 'A' and a long horizontal stroke.

Der Präsident (Ahmed Al Samarraie)

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Bruno Furrer'. The signature is stylized with a large initial 'B' and a long horizontal stroke.

Sekretär (Bruno Furrer)